

Kalte Pyrotechnik in deutschen Fußballstadien – eine sprengstoffrechtliche Betrachtung

Von Michelle Beth, LL. M., Birkenfeld*

In Norwegens Fußballstadien wird der Gebrauch von Pyrotechnik nun, wenn auch unter strengen Auflagen, für einen vorläufigen Zeitraum von 2 Jahren gestattet – Anlass genug, die Diskussion um eine partielle Legalisierung pyrotechnischer Materials in deutschen Fußballstadien abermals anzustoßen. Dieser Beitrag möchte sich in die Debatte einfügen und Rechtsfragen fokussieren, die sich auf dem weniger gängigen Terrain des Sprengstoffrechtes ergeben. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der neuartigen so genannten „kalten Pyrotechnik“, die als weniger gefährliche Variante gilt. Stünde ihre Verwendung mit den §§ 40 ff. SprengG in Konflikt oder kann es ihr Gelingen, den Legalisierungsgedanken fortzuführen?

Against the backdrop of various legalisation projects in other European football leagues, the article discusses the potential legalisation of cold pyrotechnics in German football stadiums, examining its legal implications under the German Explosives Act (SprengG). It highlights the explosive regulations in Germany, where the use of any pyrotechnics may constitute a criminal offense or an administrative offense.

The main focus is on so-called "cold pyrotechnics", a safer alternative to traditional flares, which are known for lower temperatures and reduced risks, albeit still capable of causing harm such as burns and respiratory issues. The article presents a study that proves that cold pyrotechnics are less dangerous, although not completely risk-free.

Legally, the article assesses whether and under which conditions the use of such alternative flares could comply with the current requirements of the SprengG. Therefore, it presents their classification, purchase, possession and use.

Although cold pyrotechnics are considered a low-risk variant, they are equated with conventional flares in terms of explosives legislation. There seems to be a regulatory deficit for both variants that makes it more difficult to punish the responsible stadium visitor.

Based on this interim result, the author outlines the legal framework conditions for partial legalisation, which is linked to test runs, strict supervision, safety measures and official approvals.

In the conclusion, the author advocates for a correspondingly controlled handling of cold flares in football stadiums. Compared to the current uncontrolled use, the legalised route could provide a higher level of safety in stadiums. A dialogue between the conflicting parties (fans, national football association and politics) could be the first step in this process.

I. Einleitung

„Pyrotechnik ist kein Verbrechen“ – Worte, die zahlreiche Banner in den Fußballstadien zieren und von

manch neutralem Beobachter mit Kopfschütteln aufgenommen werden. Dass genau diese Worte als Titelzeile einer juristischen Fachpublikation gewählt wurden,¹ zeigt jedoch bereits das grundsätzliche Potential der These für eine ernsthafte rechtliche Auseinandersetzung.

Anfang der 90er-Jahre von italienischen Fankurven in die deutschen Stadien importiert, gehören in Choreographien eingebundene „Pyroshows“ mittlerweile zum Bundesligaalltag. Mit ihnen möchten insbesondere die sog. Ultragruppierungen ihrer Fankultur Ausdruck verleihen. In der öffentlichen Wahrnehmung hingegen werden solche Unterfangen nach wie vor als Randalen und Vandalismus empfunden.

Während sich die Innenminister der Länder nun Reformbestrebungen widmen, die eine breitere Strafbarkeit und ein höheres Strafmaß vorsehen,² öffnen sich Fankreise, Fußballfunktionäre und sogar Teile der Politik³ der Diskussion um eine partielle Legalisierung von Pyrotechnik in deutschen Fußballstadien. Gebremst werden diese Überlegungen häufig durch die mit Pyrotechnik verbundenen Gefahren, welche durch eine von der UEFA in Auftrag gegebene Studie des britischen Chemikers Dr. Tom Smith ihre wissenschaftliche Bestätigung erfuhren.⁴ So setzt bspw. das Stoffgemisch eines konventionellen sog. Bengalos giftige Stoffe frei, deren Inhalation zu Atembeschwerden, Kreislaufproblemen und Rauchvergiftungen führen kann.⁵ Insbesondere sei auf die Zugabe von Magnesium hingewiesen, das dem Bengalo seine starke Leuchtkraft verleiht, seine vorzeitige Löschung durch gängige Mittel (Wasser, Löschschaum ö. Ä.) jedoch nahezu unmöglich macht.⁶ Zumindest im Nahbereich kann die massive Blendwirkung bei ungeschütztem Anblick zu Augenschädigungen führen.⁷ Die Flamme einer magnesiumhaltigen Fackel, welche eine Temperatur von bis zu 2500 Grad Celsius erreichen und meterweit reichende Funken abgeben kann, begründet ein hohes Brand- und Verletzungsrisiko.⁸ Nach Smith erhöhe sich dieses Gefahrenpotential insbesondere dann, wenn nicht zugelassene Fremd- oder Eigenlaborate eingesetzt würden.⁹

1 Artkämper/Ackermann, Pyrotechnik ist (k)ein Verbrechen, StRR 2014, 8.

2 https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2019-12-04_06/anlage-zu-top-17.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (abger. am 11.8.2023).

3 <https://regionalheute.de/ampel-sportpolitiker-fuer-legalisierung-von-pyrotechnik-in-stadien-braunschweig-gifhorn-goslar-harz-helmstedt-peine-salzgitter-wolfenbuettel-wolfsburg-1662012711/> (abger. am 11.8.2023).

4 https://de.uefa.com/MultimediaFiles/Download/uefaorg/Stadium&Security/02/48/11/68/2481168_DOWNLOAD.pdf (abger. am 11.8.2023).

5 Bernhardt, Das Abbrennen von „Bengalos“ im Stadion, Polizeireport 129/2016, 25, 27.

6 https://de.uefa.com/MultimediaFiles/Download/uefaorg/Stadium&Security/02/48/11/68/2481168_DOWNLOAD.pdf (abger. am 11.8.2023).

7 Heidenreich, Begeisterung ja – Pyro nein! Pyrotechnik in Fußballstadien – eine ganz heiße Kiste: Fankultur versus Sicherheit bei Massenveranstaltungen, Polizeispiegel 11/2011, S. 22.

8 https://de.uefa.com/MultimediaFiles/Download/uefaorg/Stadium&Security/02/48/11/68/2481168_DOWNLOAD.pdf (abger. am 11.8.2023).

9 https://de.uefa.com/MultimediaFiles/Download/uefaorg/Stadium&Security/02/48/11/68/2481168_DOWNLOAD.pdf (abger. am 11.8.2023).

* Verf. ist wissenschaftliche Mitarbeiterin der Fachrichtung Wirtschafts- und Umweltrecht des Umwelt-Campus Birkenfeld (Hochschule Trier).

Deutschlands Nachbarländer wag(t)en dennoch bereits weitergehende, legalisierte Wege: In österreichischen Stadien ist es seit dem Jahre 2010 – also noch vor dem Inverkehrbringen kalter Pyrotechnik – möglich, eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.¹⁰ Die Ergreifung angemessener Sicherheitsvorkehrungen vorausgesetzt, erlaubt sie den Abbrand pyrotechnischen Materials in bestimmten Bereichen einer Sportveranstaltungsstätte. Im Jahre 2018 bspw. wurden insgesamt 42 solcher Ausnahmegenehmigungen erteilt, die vorwiegend auf Veranstaltungen des Fußballsports entfielen.¹¹ Das fanseitige Interesse am legalen Pyrogebrauch wurde aber auch in weiteren Sportarten (z. B. Ski Alpin, American Football) bekundet.¹²

Seit März 2023 läuft ein auf 3 Jahre angelegtes Legalisierungsprojekt in der französischen Ligue 1. Innerhalb dieses Zeitraums soll den Fans nach erfolgreicher Antragstellung die Verwendung pyrotechnischen Materials in überwachten Zonen offener Stadien gestattet werden.¹³ Norwegens Regierung möchte diesem Beispiel nun folgen und hat kürzlich ein reguliertes Pilotprojekt für die kommenden Spielzeiten 2024 und 2025 angekündigt.¹⁴

Erhofft wird sich ein Rückgang verbotener, unkontrollierter Vorgänge und ein damit verbundener Sicherheitsgewinn in den Stadien. Diese etwaige Entwicklung dürfte im Interesse aller – auch deutscher – Stadionbesucher liegen.

Vielversprechend scheint dabei die sog. „kalte Pyrotechnik“ des dänischen Konstrukteurs Tommy Cordsen, welche die konventionellen Bengalos substituieren könnte.¹⁵ Es gilt daher nun zu ergründen, was sich hinter dieser neuartigen Pyrotechnikvariante verbirgt und welche Risiken mit ihrer Verwendung tatsächlich einhergehen. Dieses Grundlagenwissen erlaubt eine erste sprengstoffrechtliche Bewertung, die aufzeigen soll, ob die Normen dieses weniger bekannten Rechtsgebietes Raum für ein kontrolliertes Abbrennen bieten.

II. Kalte Pyrotechnik

Die kalte Pyrotechnik gründet auf der sog. Traumsternentechnologie, welche zu Dekorationszwecken in Schauspiel und Gastronomie angewandt wird.¹⁶ Kennzeichnend für die chemische Zusammensetzung ist der Einsatz von Nitrozellulose, deren niedrige Dosierung eine Explosion ausschließt.¹⁷ Dem Brennsatz einer kalten Fackel werden nun farbgebende Metall-

salze hinzugefügt, die die Temperaturentwicklung der Flamme beeinflussen.¹⁸ Die Temperaturspanne von 200-500 Grad Celsius liegt dabei deutlich unter der eines herkömmlichen Bengalos.¹⁹ Während des ca. 1-minütigen Brennvorgangs zeigt die Flamme eine gleichmäßige Effektbreite (max. 15 cm) und -höhe (max. 25 cm).²⁰ Anwender und umherstehende Personen müssen keinen Ausstoß heißer Schlacketeilchen befürchten.²¹ Eine Erhitzung des Fackelgriffs und eine damit verbundene Eigengefährdung können ebenfalls ausgeschlossen werden.²² Der Magnesiumverzicht mag zwar die Leuchtkraft der Fackel leicht abschwächen, einen ggf. erforderlichen Löschvorgang jedoch erheblich erleichtern. Ohne dass es spezieller Löschmittel bedarf, kann die Flamme bereits durch Wasser abgelöscht werden.²³

Gegenüber der konventionellen Variante versprechen die Spezifika der kalten Pyrotechnik zumindest einen risikoärmeren Abbrand. Diese Annahme wurde durch eine Versuchsreihe des Örtlichen Ausschusses Sicherheit und Sport (ÖASS) Bremen in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Bremen grundsätzlich bestätigt.²⁴ Zugleich kristallisierte sich eine Reihe verbleibender (Rest-)risiken heraus: Demnach könne auch die vergleichsweise niedrige Flammentemperatur Verbrennungsverletzungen 3. bis 4. Schweregrades verursachen, Kleidungsstücke und Haare entzünden.²⁵ Überdies würden durch den Verbrennungsvorgang Reaktionsprodukte freigesetzt, die Hautirritationen, Augenreizungen und Übelkeit verursachen können.²⁶ Die schwache Rauchentwicklung des kalten Bengalos kaschiere die entstehenden kleinen Rauchpartikel, welche das tiefe Lungengewebe erreichen und Atemprobleme hervorrufen können.²⁷ Kurth metaphorisiert die Reaktionsprodukte daher als „unsichtbare Gefahr“.²⁸

In dicht gedrängten Menschenmassen, wie sie insbesondere in den Stehplatzbereichen der Stadien vorzufinden sind, kann auch die kalte Pyrotechnik nicht bedenkenlos verwandt werden.²⁹ Summa Summarum kann man von einer kühleren Pyrotechnik sprechen, die zwar weniger gefährlich, jedoch keineswegs gefahrlos ist und daher allenfalls eine reglementierte Legalisierung zulassen wird.

10 BT-Drucks. 19/11842, S. 1.

11 https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/AB/2336/imfname_731050.pdf (abger. am 11.8.2023).

12 https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/AB/2336/imfname_731050.pdf (abger. am 11.8.2023).

13 <https://www.laola1.at/de/red/fussball/international/frankreich/feuer-frei-frankreich-erlaubt-probewise-pyrotechnik-in-stadien/> (abger. am 11.8.2023).

14 <https://www.sportschau.de/fussball/norwegen-erlaubt-pyrotechnik-in-stadien-pyrotechnik-norwegen-100.html#:~:text=Pilotprojekt%20im%20Fu%C3%9Fball%20Norwegen%20erlaubt%20Pyrotechnik%20in%20den%20Stadien&text=In%20Norwegen%20erf%C3%BClt%20sich%20der,Pyrotechnik%20in%20den%20Stadien%20zu.> (abger. am 2.7.2024).

15 <https://www.welt.de/wissenschaft/article185692024/Bengalos-in-Fussballstadien-So-funktioniert-kalte-Pyrotechnik.html> (abger. am 11.7.2023).

16 <https://www.welt.de/wissenschaft/article185692024/Bengalos-in-Fussballstadien-So-funktioniert-kalte-Pyrotechnik.html> (abger. am 11.7.2023).

17 <https://www.welt.de/wissenschaft/article185692024/Bengalos-in-Fussballstadien-So-funktioniert-kalte-Pyrotechnik.html> (abger. am 11.7.2023); [file:///C:/Users/m.beth/Downloads/2019-02_Protokollauszug_Kalte_Pyrotechnik_in_Versammlungsstaetten%20\(5\).pdf](file:///C:/Users/m.beth/Downloads/2019-02_Protokollauszug_Kalte_Pyrotechnik_in_Versammlungsstaetten%20(5).pdf) (abger. am 8.7.2023).

18 BAM/Kurth, „Kalte“ Pyrotechnik – Raucharm, 28. Sitzung Nationaler Ausschuss Sport und Sicherheit, 2019, S. 28.

19 BT-Drucks. 19/11842, S. 4.

20 BAM/Kurth, S. 27.

21 BAM/Kurth, S. 27.

22 BAM/Kurth, S. 27.

23 [file:///C:/Users/m.beth/Downloads/2019-02_Protokollauszug_Kalte_Pyrotechnik_in_Versammlungsstaetten%20\(5\).pdf](file:///C:/Users/m.beth/Downloads/2019-02_Protokollauszug_Kalte_Pyrotechnik_in_Versammlungsstaetten%20(5).pdf) (abger. am 8.7.2023).

24 <https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/kalte-pyrotechnik-eine-alternative-322428>, (abger. am 11.7.2023).

25 https://www.feuerwerk-vpi.de/fileadmin/Dokumente/Kalte_Pyrotechnik.pdf, (abger. am 10.7.2023).

26 BT-Drucks. 19/11842, S. 4; <https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/kalte-pyrotechnik-eine-alternative-322428>, (abger. am 11.7.2023).

27 Niedersachsen LT-Drucks. 18/4037, S. 1; <https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/kalte-pyrotechnik-eine-alternative-322428>, (abger. am 11.7.2023).

28 BAM/Kurth, S. 28.

29 <https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/kalte-pyrotechnik-eine-alternative-322428>, (abger. am 11.7.2023).

III. Sprengstoffrechtliche Betrachtung

Würde nun ein solch kalter Bengalo auf einer Stadiontribüne gezündet, könnten sich möglicherweise sprengstoffrechtliche Tatbestände verwirklicht sehen, welche vornehmlich im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe, kurz SprengG, verankert sind. Flankierend treten zahlreiche Durchführungsverordnungen (1. SprengV, 2. SprengV, 3. SprengV, SprengVwV) hinzu.³⁰

Die Schwere einer sprengstoffrechtlich relevanten Handlung entscheidet darüber, ob jene als Straftat nach § 40 SprengG oder als Ordnungswidrigkeit gemäß § 41 SprengG eingestuft wird. Einzelne vorsätzlich begangene Taten des § 41 SprengG werden über § 42 SprengG wiederum zur Straftat deklariert, wenn eine konkrete Gefährdung der dort benannten Rechtsgüter (Leben, Gesundheit oder Sachen Dritter) begründet wird.³¹

1. Sprengstoffrechtliche Kategorisierung

Als Ausgangspunkte für die Prüfung der benannten Tatbestände dienen die etwaige Konformitätsbewertung nach § 5 I SprengG sowie die sprengstoffrechtliche Kategorie nach § 3a SprengG.

Die kalten Leuchtfackeln sind bereits konformitätsbewertet und im EU-Raum zum Einsatz im Rettungswesen zugelassen.³² So hat bspw. die P-I-Plaschke GmbH als „benannte Stelle“³³ Österreichs bereits eine CE-Zertifizierung unter der Registrierungsnummer 2463-P1-0045 ausgesprochen.³⁴ Eine sachgemäße Verwendung vorausgesetzt, wird der kalten Pyrotechnik ein niedriges Gefahrenniveau unterstellt, infolgedessen sie – gleich der klassischen Variante – den sonstigen pyrotechnischen Gegenständen (P1) des § 3a I Nr. 3a SprengG zugeordnet wird.

Eine entsprechende Zulassung durch die deutsche Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) steht noch offen.³⁵ Die vorige Bundesregierung bestätigte 2019 jedoch, dass die kalte Pyrotechnik unter die P1-Kategorie zu subsumieren sei und verweist dabei fälschlicherweise auf § 3a I Nr. 1a SprengG, der F1-Produkte definiert.³⁶

Je nach Bauart und vorgesehenem Verwendungszweck könnte die kalte Pyrotechnik auch als Theater- und Bühnenpyrotechnik der niedrigsten Gefahrenstufe (T1) i. S. d. § 3a I Nr. 2a SprengG klassifiziert werden.³⁷ Da sich in der sprengstoffrechtlichen Betrachtung keine Unterschiede ergeben, kann die konkrete Zuordnung zu T1 oder P1 vernachlässigt werden.

2. Sprengstoffrechtliche Strafbarkeit?

Die sprengstoffrechtliche Kategorisierung eines pyrotechnischen Gegenstandes wirkt sich auf die Möglichkeiten seines Erwerbs und seiner weiteren Verwendung aus.

Für den Umgang mit kalter Pyrotechnik – möge man sie der T1- oder P1-Kategorie zuordnen – setzt § 20 I der 1. SprengV eine grundsätzlich zu überwindende Altersgrenze von 18 Jahren fest. In zeitlicher Dimension unterliegen Verkauf und Abbrand der Produkte keiner gesetzlichen Beschränkung.

Um weitere Restriktionen aus dem Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe abzuleiten, diskutiert die juristische Fachliteratur insbesondere die Anwendbarkeit des § 40 I Nr. 3 SprengG auf pyrotechnische Sachverhalte im Stadion:³⁸ Der Erwerb als auch der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen zu nicht-gewerblichen Zwecken bedürfen gem. § 27 I SprengG einer behördlichen Erlaubnis. Im Falle erlaubnislosen Handelns droht dem Täter gem. § 40 I Nr. 3 SprengG eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe. Dieses Strafmaß erhöht sich gem. § 40 III SprengG auf eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren, wenn der Täter vorsätzlich eine konkrete Gefährdungslage schafft, die Leib und Leben Anderer oder eine fremde Sache von bedeutendem Wert betrifft.

Selbst wenn man annehmen möge, ein Fußballfan habe die (möglicherweise) erforderliche Erlaubnis beantragt, so wäre die entsprechende Erteilung mit aller Wahrscheinlichkeit zum Schutze anderer Stadionbesucher gem. § 27 III 1 Nr. 3 SprengG versagt worden.³⁹ Folglich scheint zumindest die Einschlägigkeit des § 40 I Nr. 3 SprengG zunächst naheliegend.

Die praktische Relevanz der §§ 40 I Nr. 3, 40 III SprengG wird jedoch durch die infrage kommenden Tatmittel in erheblichem Maße eingeschränkt: Wie bereits aus der Legaldefinition des § 3 I Nr. 3 SprengG hervorgeht, sind pyrotechnische Gegenstände aller Art vom Oberbegriff der explosionsgefährlichen Stoffe (§ 3 I Nr. 1 SprengG) erfasst.⁴⁰ § 40 V SprengG stellt jedoch den Gebrauch solcher Pyrotechnik, für die ein Konformitätsnachweis i. S. d. § 5 I Nr. 1 SprengG erbracht wurde, von einer Strafbarkeit frei. Die Fachliteratur vermittelt aufgrund recht pauschal gehaltener Darstellungen stellenweise den Eindruck, T1/P1-Produkte seien i. S. d. Norm privilegiert, sodass deren unberechtigter Gebrauch über § 41 Ia SprengG zur Ordnungswidrigkeit deklariert würde.⁴¹ Dies ist unter Verweis auf § 4 I der 1. SprengV, der pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1, F2, T1 und P1 bereits von der Erlaubnispflicht des § 27 SprengG ausnimmt, zurückzuweisen.⁴² Das Abbrennen kalter Leuchtfackeln bedarf also überhaupt keiner behördlichen Erlaubnis und kann daher weder ein strafbares noch ein ordnungswidriges Handeln nach den §§ 40 I Nr. 3, 41 Ia SprengG begründen.

Umstritten ist jedoch, ob die ausschlaggebende Produktzulassung lediglich den bestimmungsgemäßen Gebrauch abdeckt. Bejahendenfalls könnte die Privilegierung des § 4 I der 1. SprengV entfallen, würde bspw. eine als Theater- und Bühnentechnik (T1) zugelassene kalte Fackel in einem Fußballstadion zweck-

30 MüKoStGB/Heinrich SprengG Vorb. zu § 40 Rn. 11 ff.

31 Erbs/Kohlhaas/Lutz SprengG § 40 Rn. 1.

32 <https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/kalte-pyrotechnik-eine-alternative-322428>, (abger. am 11.7.2023).

33 i. S. d. Art 21 der EU-Richtlinie 2013/29/EU, Abl. L 178, 27.

34 https://www.piplaschke.at/wp-content/uploads/EU_baumusterb_P1.pdf, (abger. am 11.7.2023).

35 BT-Drucks. 19/11842, S. 5.

36 BT-Drucks. 19/11842, S. 5.

37 Niedersachsen LT-Drucks. 18/4037, S. 2.

38 z. B. Pörner, Straf- und ordnungswidrigkeitsrechtliche Aspekte beim Zünden von Pyrotechnik im Fußballstadion, SpoPrax 2023, 34, 35 f.; Artkämper/Ackermann StRR 2014, 8, 9 f.; Noll, Der Fußballfan – Typische Fälle, Sonderbehandlung, Sanktionen, StRR 2013, 250, 251.

39 Pörner SpoPrax 2023, 34, 36.

40 MüKoStGB/Heinrich SprengG § 40 Rn. 3.

41 z. B. Oppermann/Pörner, Der „Fall Füllkrug“ im Lichte des (Sport-) Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, SpuRt 2023, 103, 105; Bernhardt Polizeireport 129/2016, 25, 29.

42 Kober, Pyrotechnik in deutschen Fußballstadien, 2014, S. 316.

entfremdet genutzt. Befürworter dieser These verweisen auf § 34 II SprengG, nach dem eine Zulassung zu widerrufen wäre, „(...) wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen (...)“.⁴³ Die bisherigen Zulassungen der kalten Pyrotechnik bestätigen eine erfolgreiche Konformitätsbewertung sowie die sprengstoffrechtliche Kategorie.⁴⁴ Hieran sieht sich der Zulassungsinhaber gebunden, wenn er die kalten Pyrotechnikartikel in Verkehr bringt. Weicht er von den Vorgaben der Zulassung ab, droht deren nachträgliche Versagung nach § 34 II SprengG.⁴⁵ Auf den Verwender strahlt die Produktzulassung hingegen nicht aus. Der zweckwidrige Gebrauch durch einen Stadionbesucher kann die Konformitätsbewertung einer kalten Fackel sowie die darauf basierende Freistellung nach § 4 I der 1. SprengV daher nicht erschüttern.⁴⁶

Eine hiervon abweichende rechtliche Beurteilung würde sich ergeben, würden nicht zugelassene Fremd- oder gar Eigenlaborate im Stadionbereich gebraucht.⁴⁷ Auch unter einer hypothetischen P1/T1-Kategorisierung würden die Ausnahmeregelung des § 4 I der 1. SprengV als auch die Privilegierung des § 40 V SprengG entfallen.⁴⁸ In der Praxis tritt gleichwohl eine Nachweisproblematik hinzu: Wenn überhaupt die Überreste eines pyrotechnischen Gegenstandes nach seinem Abbrand im Stadion sichergestellt werden können, so ist ein etwaiges Konformitätskennzeichen zu meist nicht mehr erkennbar.⁴⁹ Im Nachgang eines pyrotechnischen Sachverhaltes kann also nicht zweifelsfrei nachvollzogen werden, ob ein konformitätsbewertetes pyrotechnisches Produkt oder aber ein mögliches Tatobjekt des § 40 I Nr. 3 SprengG verwendet wurde. In dubio pro reo wird man den Pyroverwender daher nicht nach § 40 I Nr. 3, III SprengG sanktionieren können.⁵⁰

3. Sprengstoffrechtliche Ordnungswidrigkeit?

Der Abbrand kalter Pyrotechnik im Stadionbereich könnte jedoch Tatbestände des § 41 I SprengG ansprechen, deren Bußgeldrahmen durch § 41 II SprengG vorgegeben wird.

Ein Verhalten ist nach § 41 I Nr. 16 SprengG bußgeldbewehrt, wenn gegen Rechtsverordnungen, die aufgrund gesetzlicher Ermächtigung aus den §§ 6 I, § 16 III, § 25, § 29 Nr. 1b, Nr. 2 oder Nr. 3 SprengG erlassen worden sind, verstoßen wurde. Dies gilt jedoch nur insoweit die jeweilige Vorschrift der Rechtsverordnung einen ausdrücklichen Verweis auf § 41 I Nr. 16 SprengG enthält.⁵¹

43 BAM, Rechtliche Einordnung von pyrotechnischen Gegenständen im Hinblick auf den strafbaren oder ordnungswidrigen Umgang (hier Verbringen und Verwenden) nach Sprengstoffrecht v. 5.3.2013. S. 4.

44 BAM, Rechtliche Einordnung von pyrotechnischen Gegenständen im Hinblick auf den strafbaren oder ordnungswidrigen Umgang (hier Verbringen und Verwenden) nach Sprengstoffrecht v. 5.3.2013. S. 4.

45 BAM, Rechtliche Einordnung von pyrotechnischen Gegenständen im Hinblick auf den strafbaren oder ordnungswidrigen Umgang (hier Verbringen und Verwenden) nach Sprengstoffrecht v. 5.3.2013. S. 4.

46 BAM, Rechtliche Einordnung von pyrotechnischen Gegenständen im Hinblick auf den strafbaren oder ordnungswidrigen Umgang (hier Verbringen und Verwenden) nach Sprengstoffrecht v. 5.3.2013. S. 3, 4; Bernhardt, Polizeireport 129/2016, 25, 29; Artkämper/Ackermann StRR 2014, 8, 10.

47 Bernhardt Polizeireport 129/2016, 25, 29.

48 Kober, S. 31.

49 Artkämper/Ackermann, StRR 2014, 8, 12; Noll, StRR 2013, 250, 251.

50 Pörner, SpoPrax 2023, 34, 36; Artkämper/Ackermann, StRR 2014, 8, 12.

Für den in Rede stehenden Themenkomplex ist § 46 der 1. SprengV heranzuziehen, der seinerseits in Nr. 8b auf § 23 III der 1. SprengV verweist. Gem. § 23 III der 1. SprengV muss der Abbrand pyrotechnischer Gegenstände 2 Wochen vor Abbrandtermin bei der zuständigen Behörde angezeigt werden. Die Norm benennt ausdrücklich Gegenstände der T1 und P1 Kategorie, was dem ersten Anschein nach für ihre Einschlägigkeit streiten mag. § 23 III der 1. SprengV ist aber ausdrücklich an Erlaubnisscheininhaber adressiert, die die Durchführung eines Feuerwerkes intendieren, welches eigens einer Erlaubnis bedarf.⁵² Für den simplen Abbrand eines T1/P1 Produktes braucht der Verwender – wie bereits ausgeführt – keinerlei behördliche Erlaubnis. Die einschlägigen sprengstoffrechtlichen Vorgaben stehen damit in einem Widerspruch zueinander.

Möchte man aber eine lediglich unglücklich gewählte Formulierung des Gesetzgebers annehmen, könnte die Intention der Norm dies rechtfertigen: Den zuständigen Behörden soll die Möglichkeit gegeben werden, der Anzeige zu begegnen, dabei berührte berechnete Belange zu erkennen und über die Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen zu schützen.⁵³ Dies dürfte auch im Falle eines geringen Gefahrenpotentials gelten mit der Folge, dass die Nutzung sämtlicher pyrotechnischer Gegenstände angezeigt werden müsste.⁵⁴ Würde eine kalte Fackel der P1/T1-Kategorie ohne vorherige Anzeige gezündet, könnte die verantwortliche Person nach § 41 II 1 SprengG mit einem Bußgeld i. H. v. bis zu 10 TEUR belegt werden.

Zur weiteren Diskussion verbleibt § 46 Nr. 8b der 1. SprengV. Hierin wird auf § 23 I der 1. SprengV Bezug genommen, der den Abbrand pyrotechnischer Materials in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen untersagt. Die „unmittelbare Nähe“ wird in sprengstoffrechtlichen Regelwerken nicht weiter konkretisiert, sondern durch die zuständige Kommune unter Beachtung der lokalen städtebaulichen Gegebenheiten bestimmt (i. d. R. 100-200 Meter).⁵⁵ Sollte nun ein kalter Bengalo – wie nicht unüblich – auf einem sog. „Famarsch“ gezündet werden, der an einer der eben benannten Einrichtungen vorbeiführt, wäre eine ordnungswidrige Ahndung über § 41 I Nr. 16, § 6 SprengG i. V. m. § 46 Nr. 8b, § 23 I der 1. SprengV möglich.

Gemäß dem zusammenfassenden Merkblatt „Tatbestände im Zusammenhang mit Pyrotechnik“ der Gewerkschaft der Polizei NRW drohe für die Verwendung eines T1/P1-Produktes weiterhin ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 41 I Nr. 16 SprengG i. V. m. § 46 Nr. 8b, § 23 II der 1. SprengV.⁵⁶ Diese Angabe widerspricht indes dem Wortlaut der letztgenannten Norm, welche alleine auf Gegenstände der

51 Schmatz/Nöthlichs, SprengG, Kennziffer 3510 § 41 S. 12.

52 https://www.123recht.de/ratgeber/strafrecht/Strafrecht-am-Spieltag-Pyrotechnik-ist-kein-Verbrechen,-oder-_a145688.html (abger. am 10.8.2023); file:///C:/Users/Mein%20PC/Downloads/%C3%9Cbersicht%20SprengG%20(1).pdf (abger. am 10.8.2023).

53 Apell/Keusgen, SprengG, § 23 I. SprengV Rn. 4.2.

54 Apell/Keusgen, SprengG, § 23 I. SprengV Rn. 4.1, 4.3.

55 Deutscher Bundestag, Beschl. des Petitionsausschusses v. 5.9.2017, Pet 1-18-06-7112-038585, S. 1.

56 [https://www.gdp.de/gdp/gdpnrw.nsf/id/5CF04F841A2512D7C1257C6200468A1A/\\$file/GdP_Pyrotechnik.pdf?open](https://www.gdp.de/gdp/gdpnrw.nsf/id/5CF04F841A2512D7C1257C6200468A1A/$file/GdP_Pyrotechnik.pdf?open) (abger. am 10.8.2023).

Kategorie 2 abstellt. Zu einem Zeitpunkt abweichend des Jahreswechsels (02.01.-30.12.) setzt deren legitimes Zünden eine Erlaubnis nach § 7 SprengG oder einen Befähigungsschein nach § 20 SprengG voraus. Auf den Abbrand kalter Pyrotechnik findet die angegebene Normkette aber keine Anwendung.

Und so treten für den Pyrogebrauch in deutschen Fankurven Regelungsdefizite zu Tage, aufgrund derer der Verwender kaum eine sprengstoffrechtliche Sanktionierung fürchten müssen. Dieser Umstand erleichtert die Fortführung des Legalisierungsgedankens, bedeutet jedoch keinesfalls, dass der Stadionbesucher – insbesondere in Hinblick auf eine etwaige Strafbarkeit nach dem StGB – nach freiem Belieben agieren kann.

4. Sprengstoffrechtlicher Legalisierungsansatz

Um kalte Pyrotechnik auf den Zuschauerrängen offiziell und legal zünden zu dürfen, sollten Fußballfans an den veranstaltenden Fußballklub herantreten, der wiederum die erforderlichen Anträge bei den zuständigen Behörden stellen kann.

Zunächst schreibt § 23 VI der 1. SprengV vor, dass Effekte mit Pyrotechnik in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen nur dann vorgeführt werden dürfen, wenn der Vorführung eine Erprobung des Effektes vorausgeht. Bereits für die Erprobung ist eine Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle einzuholen. Erfolgt die Vorführung des pyrotechnischen Effekts sodann in der Anwesenheit von Besuchern, so braucht es weiter eine Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle.⁵⁷ Beide Genehmigungen können gem. § 23 VI 2 der 1. SprengV mit Auflagen verknüpft oder gänzlich versagt werden, wenn dies zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Dritter erforderlich erscheint.⁵⁸

Die Anforderungen des § 23 VI der 1. SprengV werden den Fußballklub aber nur dann treffen, wenn seine Spielstätte eine nicht legaldefinierte „vergleichbare Einrichtung“ darstellt. *Unterreitmeier* knüpft dabei an einen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes an,⁵⁹ dem gemäß das Besucherverhalten maßgeblich darüber entscheide, ob eine der Theateraufführung ähnliche Verwendung vorliegt.⁶⁰ Auf der streitgegenständlichen politisch motivierten Versammlung, deren Geschehen zumeist in einem weitgehend unkontrollierten bzw. unkontrollierbaren Umfeld abliefe, agierten die Besucher proaktiv. Einer (geregelten) Theateraufführung aber wohnten die Zuschauer vornehmlich passiv-rezipierend bei.⁶¹

Ein Fanmarsch bspw. erfordert das aktive Zutun seiner Teilnehmer und ist damit recht eindeutig der 1. Alternative zuzuordnen. Bei pyrotechnischen Vorgängen auf den Zuschauerrängen eines Stadions hingegen lässt das breite Publikum ein proaktives Handeln vermissen und nimmt eine passive Rolle ein. In der derzeitigen Umsetzung geschieht der Abbrand in eher ungeordneten Bahnen und ist allenfalls unter einzelnen Akteuren der Fangruppierungen abgesprochen. Wür-

de nun aber unter Leitung des Veranstalters ein reglementierter Ablauf gesetzt, in den bspw. Feuerwehren und Ordnungspersonal involviert würden, wäre eine Einordnung als eine dem Theaterbetrieb ähnelnde Verwendung wohl durchaus vertretbar.

Der Bayerische Verwaltungshof diskutierte die theaterähnliche Verwendung jedoch im Rahmen einer Subsumtion des § 3 I Nr. 6 SprengG.⁶² Ob es für die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des § 23 VI der 1. SprengV auf die dabei herausgearbeiteten Abgrenzungsmerkmale ankommt, darf angezweifelt werden.

Apel/Keusgen definieren Theater vielmehr über die örtlichen Begebenheiten und sprechen von „baulichen Einrichtungen mit Bühnen-, Szenen- und Spielflächen“, deren Dimension (Größe, Ausrüstung, Ausstattung) unberücksichtigt bleiben kann.⁶³ Ein Fußballstadion mit seinem Spielfeld stellt zumindest ein vergleichbares Objekt dar.⁶⁴ Würde nun innerhalb dieses Stadions eine abgegrenzte „Pyro-Area“ eingerichtet, innerhalb derer kalte Bengalos gezündet werden können, wäre diese wohl mit einem Bühnenplatz gleichzusetzen. Die Höhe des künstlerischen Gehalts der „Pyroshow“ kann im sprengstoffrechtlichen Kontext vernachlässigt werden.

Der Begriff der „ähnlichen Einrichtung“ sollte vorrangig jedoch aus der Perspektive des Normschutzzwecks ergründet werden: Die in § 23 VI der 1. SprengV vorgegebene Genehmigungspflicht für die Erprobung und Vorführung des pyrotechnischen Vorhabens zielt darauf ab, ein in einer baulichen Einrichtung zusammengeführtes Publikum zu schützen. Von der Vorführung sollten hinnehmbare, günstigenfalls gar keine Gefahren ausgehen. Unabhängig der Veranstaltungsart (z. B. sportlich, aber auch musikalisch) ist ein Fußballstadion daher als „vergleichbare Einrichtung“ des § 23 IV der 1. SprengV einzustufen.⁶⁵

In einem ersten Schritt der Legalisierung müsste veranstaltende Fußballklub die Genehmigungen i. S. d. § 23 VI der 1. SprengV begehren. Angenommen der fragliche pyrotechnische Effekt würde innerhalb einer Saison an der gleichen Stelle des Stadions unter gleichen Sicherheitsbedingungen wiederholt werden wollen, so würde das Erfordernis der (nochmaligen) Erprobung entfallen.⁶⁶ Dementsprechend entbehrlich wären auch die Genehmigungen der zuständigen Behörde.⁶⁷

Für den vorherrschenden Fall, dass das Stadion nicht im Eigentum des veranstaltenden Fußballklubs steht,⁶⁸ die Pyroshow also „außerhalb der Räume seiner Niederlassung“ stattfindet, könnte weiterhin § 23 VII der 1. SprengV greifen.⁶⁹ Demnach muss das Vorhaben 2 Wochen zuvor der zuständigen Behörde auf schriftlichem oder elektronischem Wege angezeigt

62 VGH München NJW 2019, 794, 795 Rn. 4, 8.

63 *Apel/Keusgen*, SprengG, § 23 1. SprengV Rn. 8.4.

64 *Kober*, S. 198, 317.

65 NRW, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales/Ministerium des Innern, Vollzug des Sprengstoffrechts, Gemeinsamer Runderlass, MBl. NRW. 2020, 247; *Kober*, S. 317.

66 *Apel/Keusgen*, SprengG, § 23 1. SprengV Rn. 8.2.

67 NRW, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales/Ministerium des Innern, Vollzug des Sprengstoffrechts, Gemeinsamer Runderlass, MBl. NRW. 2020, 247; *Apel/Keusgen*, SprengG, § 23 1. SprengV Rn. 8.2.

68 https://imageserver.stadionwelt.de/Image/1/f/75557f99afe2968ba37cfadb1d2842066830b52c7645051538f1fec258996/Besitzverh%C3%A4lt_nisse_Stadion_Bundesliga.pdf (abger. am 10.8.2023).

69 *Kober*, S. 318.

57 BeckOK PolR Bayern/*Unterreitmeier* LStVG Art 38 Rn. 29.

58 *Kober*, S. 317.

59 BeckOK PolR Bayern/*Unterreitmeier* LStVG Art 38 Rn. 29, 29 a.

60 VGH München NJW 2019, 794, 795 Rn. 4, 8.

61 VGH München NJW 2019, 794, 795 Rn. 4, 8.

werden.⁷⁰ Entsprechend § 23 IV der 1. SprengV sind in der Anzeige die für den Abbrand verantwortlichen Personen mit Namen und Anschrift anzugeben. Die Nennung der Personen ermöglicht auch eine behördliche Prüfung derer Eignung. Wären sie z. B. in der Datei „Gewalttäter Sport“ registriert, könnte die Behörde frühzeitig eingreifen.⁷¹ Neben räumlichen und zeitlichen Angaben des Vorhabens sind auch Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen (z. B. Abstandhaltung, Absperrungen) darzulegen.⁷²

Aufgrund der Altersstruktur mancher Fanggruppierungen sei nochmals unterstrichen, dass – auch auf legalisiertem Wege – lediglich volljährige Fans mit dem Abbrand der T1/P1-Pyrotechnik betraut werden können. Ein „begründeter Anlass“, der eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 I der 1. SprengV zu der Altersgrenze des § 20 I der 1. SprengV rechtfertigen könnte, ist nicht ersichtlich. Angesichts der hohen Besucherzahlen scheint es angemessen, eine gewisse sittliche Reife des Pyroverwenders vorauszusetzen, welche man bei Volljährigkeit durchaus wird annehmen dürfen.

Um eine möglichst zweckgetreue Verwendung zu gewährleisten, sollte kalte Pyrotechnik der Kategorie T1 zum Einsatz gelangen. Werden Stadionbesucher zum Abbrand ausgewählt, die keinen Befähigungsschein nachweisen können, müssen sie den T1-Gegenstand gemäß Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung verwenden. Inhaber eines Befähigungsscheins hingegen können – unter angemessener Berücksichtigung der Risiken – von diesen Vorgaben abweichen.⁷³ Hiervon ist in Anbetracht des gut besuchten, i. d. R. zumindest teilüberdachten Umfeldes ebenfalls abzuraten. Bereits im Vorfeld der Erprobung sollten alle involvierten Parteien der Gebrauchsanweisung, welche zumeist der Hülse eines pyrotechnischen Gegenstandes aufgedruckt ist,⁷⁴ kundig sein.

Für die pyrotechnische Szene müsste ein Ort innerhalb des Stadions gewählt werden, von dem ausgehend ein Sicherheitsabstand von mindestens 2 Metern gewährleistet werden kann. Diese Distanz sollte nicht nur gegenüber Personen, sondern gleichermaßen gegenüber sämtlichen leicht entflammbaren Materialien (z. B. Bestandteile einer Choreografie) eingehalten werden. Gewiss verbietet es sich, die Fackel gegen Menschen oder Gegenstände zu richten.

Um eine Eigengefährdung zu vermeiden, sollte den involvierten Fans eine Schutzausrüstung (Handschuhe, Augenschutz) zur Verfügung gestellt werden. Der Fan selbst kann sich durch ein weites Ausstrecken des haltenden Arms schützen. Die bengalische Fackel sollte in einem 45 Grad Winkel geneigt und windabwärts abgebrannt werden.⁷⁵

Zu bedenken bleibt, dass es dem Ordnungspersonal kaum gelingen kann, die kalte Variante optisch von einer herkömmlichen Fackel zu unterscheiden. Um sich dem Einsatz der risikoärmeren Pyrotechnik zu vergewissern, sollte die Ausgabe erst nach Stadionzutritt durch den Fußballklub erfolgen.⁷⁶

Bei der Erprobung des pyrotechnischen Effektes wäre die Feuerwehr zugegen, die die Sicherheit des geplanten Vorhabens bewertet. Verblieben aus deren Sicht lediglich tolerierbare Restrisiken, so würde die behördliche Genehmigung voraussichtlich erteilt.⁷⁷

IV. Fazit und Ausblick

Zusammenfassend bleibt nun festzuhalten, dass die hitzig diskutierte kalte Pyrotechnik gar nicht so kalt ist, wie ihr Name vermuten lässt. Ersten Einschätzungen zufolge kann durch den deutlich kühleren Abbrand, die geringe Rauchentwicklung und vereinfachte Löschung eine Gefahrenreduktion erreicht werden, wenngleich ein gewisses Brand- und Verletzungsrisiko verbleibt.⁷⁸

In puncto sprengstoffrechtlicher Kategorisierung zeigen sich jedoch keine Unterschiede zu herkömmlichen Bengalos. Beide Varianten werden der T1-Kategorie oder der P1-Kategorie zugeordnet, sodass sich in der sprengstoffrechtlichen Betrachtung keine Abweichungen ergeben. Als „alter Wein in neuen Schläuchen“ gelingt es der kalten Pyrotechnik dennoch, der festgefahrenen Debatte um eine etwaige Legalisierung neuen Auftrieb zu geben.

Es mag dem allgemeinen Rechtsgefühl widersprechen, dass das Sprengstoffgesetz kaum Möglichkeiten gebietet, um dem Abbrand erlaubnisfreier T1/P1-Gegenstände zu begegnen. Dies ist vornehmlich auf das fehlende zwingende Gebot der bestimmungsgemäßen Verwendung zurückzuführen.⁷⁹ Nach aktuellem Gesetzesstand stellen die relevanten Normen auf die objektive Produktzulassung ab, welche durch die zweckwidrige Nutzung des Konsumenten nicht angegriffen wird. Indes zeigen sich die Innenminister der Länder um ein Nachjustieren hinsichtlich des unberechtigten Umgangs mit Pyrotechnik bemüht.⁸⁰ Die in einem Ergebnisbericht dokumentierten und bereits kritisch kommentierten⁸¹ Reformvorschläge stehen einer etwaigen partiellen und kontrollierten Legalisierung jedoch nicht entgegen. Vielmehr wäre es wünschenswert, klar abgesteckte Grenzen eines berechtigten Abrennens im Stadion zu definieren und den unberechtigten Umgang formaljuristisch sauber zu ahnden.

Für erstgenanntes Verlangen wäre ein kontrolliertes Umfeld unerlässlich. Den Grundstein hierfür könnte § 23 VI der 1. SprengV legen: In der genehmigungsbedürftigen Erprobung würde die Sicherheit des Vorhabens überprüft, ehe der genehmigte Abbrand vor einem größeren Publikum geschehen kann. Antragsbefugt ist der jeweils gastgebende Fußballklub als Veranstalter. Einzelne Fans oder Fanggruppierungen hingegen werden durch die Norm nicht angesprochen. Um die nächste Hürde des Legalisierungsgedankens zu überschreiten, braucht es daher eine entsprechende Bereitschaft der Fußballklubs. Sollte das Stadion für

70 *Apel/Keusgen*, SprengG, § 23 1. SprengV Rn. 9.

71 *Kober*, S. 318 f..

72 *Apel/Keusgen*, SprengG, § 23 1. SprengV Rn. 9.2.

73 https://www.berliner-feuerwehr.de/fileadmin/bfw/dokumente/VB/Merkblaetter/Merkblatt_Pyrotechnik.pdf (abger. am 10.8.2023).

74 <https://www.pyroweb.de/bengalo-h50-gelb-nc-kalte-pyrotechnik/> (abger. am 11.6.2024).

75 Bsp. einer vorliegenden Handfackel: Elios Sliding, 0163-P1-3482.

76 *Kober*, S. 307.

77 *Kober*, S. 317.

78 <https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/kalte-pyrotechnik-eine-alternative-322428> (abger. am 11.7.2023).

79 Bayern LT-Drucks. 18/122, S.2.

80 https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2019-12-04_06/anlage-zu-top-17.pdf?__blob=publicationFile&cv=2 (abger. am 11.8.2023).

81 *Pörner*, Die Strafbarkeit von Pyrotechnik in Stadien – Kritische Anmerkungen zu den aktuellen Beratungen der Innenministerkonferenz, SpuRt 2021, 125.

die betroffene Partie von ihm angemietet worden sein, würde jenem weiterhin die Anzeigepflicht des § 23 VII der 1. SprengV zukommen.⁸²

Sicherlich wird die etwaige Legalisierung auch an anderen Rechtsquellen zu messen sein. Beachtung geschenkt werden sollte insbesondere den Versammlungsstättenverordnungen der Länder. Sie beinhalten eine grundsätzliche Untersagung des Pyrotechnikgebrauchs in Sportstadien, formulieren aber auch Ausnahmen, deren Bewilligung bspw. an einen hinreichenden Brandschutz geknüpft wird. Wie § 35 II 2 VStättVO Rheinland-Pfalz beispielhaft belegt, braucht es aber auch hier ein Mitwirken des antragsbefugten Veranstalters.

Überdies wäre auch ein politisches und verbandsseitiges Umdenken erforderlich. Nahm die vorige Bundesregierung noch eine ablehnende Haltung gegenüber der Legalisierung pyrotechnischer Materials in deutschen Stadien an,⁸³ so finden sich in der aktuellen Ampel-Koalition durchaus erste Fürsprecher.⁸⁴ Ähnlich der Diskussion um die Cannabis-Legalisierung sollte auch in den Fußballstadien hinterfragt werden, ob man an den bestehenden Restriktionen (z. B. Stadionverbote, Verbandsstrafen und -regress) festhalten oder nicht lieber einen milderen, aber kontrollierten Mittelweg einschlagen möchte.⁸⁵ Schließlich scheint Pyrotechnik derzeit trotz aller Verbote auf den Rängen der Fankurven nahezu omnipräsent. Die derzeitige

Umsetzung des unkontrollierten Abbrennens inmitten dicht gedrängter Menschenmassen setzt zahlreiche Besucher einer enormen Gefahr aus, die durch einen reglementierten Ablauf und den Einsatz kalter Pyrotechnik erheblich abgeschwächt würde.

Kritiker unterstellen, dass die kalte Pyrotechnik eben wegen ihrer weniger intensiven Effekte (bspw. der geringeren Leuchtkraft) ohnehin keinen nachhaltigen Anklang unter den Ultragruppierungen fände und jene den Reiz des Verbotenen missten.⁸⁶ Erste Verhandlungen im Jahre 2011, die einseitig durch den DFB abgebrochen wurden, hinterließen einen anderen Eindruck. Ultragruppierungen begrüßten einen legalisierten Umgang mit Pyrotechnik und distanzieren sich im Gegenzug von Böllerwürfen, Leuchtspurgeschossen und Ähnlichem.⁸⁷ Um keine zivilrechtliche Ingressnahme⁸⁸ und/oder strafrechtliche Verfolgung (bspw. aufgrund eines Körperverletzungsdeliktes der §§ 223 f. StGB)⁸⁹ fürchten zu müssen, sollten die Fans auch im eigenen Interesse auf die Einhaltung eines vorgegebenen Reglements bedacht sein.

Politik, Fans, Fußballklubs und -verbände sollten daher den Versuch eines erneuten Dialoges wagen, der auf lange Sicht vielleicht dazu führen könnte, dass der Slogan „Pyrotechnik ist kein Verbrechen“ künftig an Wahrheitsgehalt gewinnen wird.

82 Kober, S. 318.

83 BT-Drucks. 19/11842, S. 5.

84 <https://regionalheute.de/ampel-sportpolitiker-fuer-legalisierung-von-pyrotechnik-in-stadien-braunschweig-gifhorn-goslar-harz-helmstedt-peine-salzgitter-wolfenbuettel-wolfsburg-1662012711/> (abger. am 11.8.2023).

85 *Baumann-Mandl*, Stadionbesucher und Stadionsicherheit, S. 262.

86 <https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp19/land/drucksa che/D19L1863.pdf> (abger. am 15.8.2023).

87 <https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp19/land/drucksa che/D19L1863.pdf> (abger. am 15.8.2023).

88 BGH NJW 2016, 3715.

89 *Steinski*, Der Einsatz von Pyrotechnik in Fußballstadien als strafrechtlich sanktioniertes Unrecht?, *SpuRt* 2013, 11, 13.

Rechtssprechung

Kurzübersicht

Internationales

1. BVwG 28.6.2024 W108 2250401-1/19Z Erneute EuGH-Vorlage: DSGVO-Vereinbarkeit von Veröffentlichungen der öNADA

Ordentliche Gerichtsbarkeit

2. BGH 11.7.2024 I ZB 34/23 Unterschriftenersetzung auf einem Schiedsspruch
3. BGH 16.7.2024 II ZR 71/23 Wirksame Abberufung von Martin Kind als Geschäftsführer bei Hannover 96
4. BGH 25.7.2024 I ZR 90/23 Rückforderung von Einsätzen bei fehlender Konzession für Sportwetten im Internet
5. OLG München 3.4.2024 17 U 4445/23e Kein Ersatz für Rettungskosten nach privater Bergtour
6. OLG Hamm 5.7.2024 8 W 15/24 Einstweilige Verfügung gegen verbandliche Aufarbeitungskommission
7. LG Augsburg 22.4.2024 3 KLS 102 Js 139049/23 Haftstrafe für Böllerwurf bei Bundesligaspiel

Arbeitsgerichtsbarkeit

8. ArbG Mannheim 26.6.2024 5 Ca 73/24 Unwirksame Befristung ermöglicht Vereinswechsel
9. ArbG Nürnberg 27.6.2024 16 Ga 30/24 Keine einstweilige Verfügung auf Feststellung der Wirksamkeit der Kündigung eines Handballprofis

Verbandsgerichtsbarkeit

10. DFB-Bundesgericht 17.7.2024 14/2023/2024 Strafbarkeit von Fanprotesten durch das Werfen von Tennisbällen
11. DFB-Bundesgericht 15.8.2024 17/2023/2024 Spielwertung zu Lasten des Vereins bei Wechselfehler
12. DFB-Sportgericht 21.8.2024 3/2024/2025 Wettbewerbsübergreifende Sperre bei Platzverweis im DFL-Supercup
13. WDFV-Verbandsgericht 15.8.2024 00002-24/25-VG Nichtmeldung eines Regionalliga-SR zum Coaching durch die DFB Schiri GmbH